# Standard-Ordnung der „Freikirchen in Österreich“ zum Kinder- und Jugendschutz

Version 1.1
Beschlossen durch den Rat der Freikirchen am 15.09.2023

Übergeordnete, ebenfalls gültige Dokumente:
- Verfassung der „Freikirchen in Österreich“
- Kinderschutz Rahmenordnung der „Freikirchen in Österreich“
- Datenschutzordnung der „Freikirchen in Österreich“

Sämtliche Dokumente sind abrufbar unter: www.freikirchen.at

**Inhalt**


Kurzfassung ... 2
Änderungen in der Version 1.1 ... 2
Vorwort ... 3
1 Einleitung ... 4
2 Anwendungsbereich ... 4
3 Gegenstand dieser Standard-Ordnung ... 5
4 Rechtliches ... 5
5 Verantwortlichkeiten ... 5
6 Mitteilungspflicht ... 5
7 Definitionen von Missbrauch und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ... 5
Maßnahmen zum Kinderschutz ... 6
8 Allgemeine Maßnahmen für die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen ... 6
9 Kinderschutzbeauftragte/r und Ombudsstelle ... 7
10 Einstellung und Begleitung von Mitarbeitenden ... 7
11 Kurzzeit-Mitarbeitende ... 8
12 Minderjährige Mitarbeitende ... 8
13 Verhaltensregeln für Mitarbeitende ... 8
*13.1 Allgemeines Verhalten:* ... *8*
*13.2 Räumlichkeiten:* ... *8*
*13.3 Körperlicher Kontakt:* ... *9*
*13.4 Verhalten beim Autofahren:* ... *9*
*13.5 Verhalten bei Übernachtungen:* ... *9*
*13.6 Fotos und Videos:* ... *9*
14 Verfahren bei Verdachtsfällen ... 9
15 Änderungen dieser Ordnung ... 9
16 Gültigkeit und Umsetzungsfrist ... 10
Literatur ... 11
Anhang 1: Selbstverpflichtung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich Kinder, Jungschar, Teenager, Jugendliche ... 12
Anhang 2: Bei Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch ... 13

**Kurzfassung**

1. Diese Kinderschutzordnung wird in allen Gemeinden, selbständigen Einrichtungen und weiteren kirchlichen Einrichtungen der Bünde der „Freikirchen in Österreich“ ausgehängt und auf den Webseiten der FKÖ und der ihnen angehörigen Bünde, Gemeinden und Einrichtungen gut sichtbar veröffentlicht.
2. Alle Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche, die regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben – dazu gehören auch alle Personen in Leitungspositionen, die aufgrund ihrer Sichtbarkeit in der Gemeinde Autoritätspersonen für Kinder und Jugendliche sind (z.B. Pastoren/Pastorinnen, Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen, Älteste und andere Leitungspersonen) – haben folgende Verpflichtungen:
   a) Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung (Anhang 1), dass sie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen und diese Ordnung einhalten werden;
   b) Besuch einer Kinderschutz-Schulung mit Aktualisierung alle 5 Jahre;
   c) Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung (innerhalb der Umsetzungsfrist dieser Ordnung bzw. bei Einstellung).
3. Jede Gemeinde und jede kirchliche Einrichtung wird einen Kinderschutzbeauftragten bzw. eine Kinderschutzbeauftragte als erste Ansprechperson bei Fragen oder Sorgen zum Thema Kinderschutz sowie bei Verdachtsfällen ernennen. Zusätzlich gibt es die Ombudsstelle der „Freikirchen in Österreich“, die auch anonym kontaktiert werden kann.
4. Die Kontaktdaten des Kinderschutzbeauftragten bzw. der Kinderschutzbeauftragten und der Ombudsstelle müssen in der Gemeinde bzw. in der kirchlichen Einrichtung leicht zugänglich und gut sichtbar sein.

**Änderungen in der Version 1.1**

1. Neue Regeln für Räumlichkeiten: Erleichterung der Umsetzung für kleinere Gemeinden; Klarstellung, dass Gemeinden auch eine Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeitende haben.
2. Umschreibung der Meldepflicht bzw. Mitteilungspflicht: Ausbesserung eines Fehlers und Hinweis auf B-KJHG §37 (1) 2.
3. Weitere Informationen zur Ombudsstelle (Punkt 9) und Kontaktinfos für die Ombudsstelle im Krisenplan.
4. Einstellung und Begleitung von Mitarbeitenden: Die Voraussetzung „schriftliche Referenzen“ entfällt, die Gemeinden müssen stattdessen lediglich „glaubhaft nachweisen“, dass Mitarbeitende für ihre Aufgabe geeignet sind.
5. Die Basisschulung muss alle 5 Jahre wiederholt werden (nicht alle 3 Jahre).
6. Neuformulierung für Kinderschutzbeauftragte (Erleichterung der Umsetzbarkeit, v.a. für kleinere Gemeinden).
7. Löschung der Regel „Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht auf persönlichen Geräten gespeichert werden.“ Das ist Gegenstand der Datenschutzordnung, nicht der Kinderschutzordnung. Klarstellung, dass Jugendliche ab 14 Jahre auch zustimmen müssen (nicht nur die Eltern), dass Fotos gemacht werden dürfen.
8. Ergänzung: Organisationen, welche für die „Freikirchen in Österreich“ Schulungen anbieten.

**Vorwort**

Es gibt in den letzten Jahren in Österreich eine immer größere Sensibilisierung für das Thema Kindeswohlgefährdung. Vereine, Schulen, Kirchen und andere Organisationen müssen sich endlich mit zeitgemäßem Gewaltschutz (internationaler Terminus: Safeguarding) auseinandersetzen und konkrete strukturelle Schritte setzen, um Kinder und Jugendliche proaktiv zu schützen. Und diese Entwicklung ist zu begrüßen. Je eher das Bewusstsein dafür da ist, wie Gewalt an Kindern und Jugendlichen aussieht, desto eher können wir verhindern, dass Kinder und Jugendliche in unserem Wirkungsbereich zu Opfern werden.

Hier sind Kirchen und Gemeinden gefragt. Leider wissen wir, dass Missbrauch und Gewalt an Kindern und Jugendlichen nicht zuletzt im Rahmen kirchlicher Arbeit geschehen. Wir bleiben hier nicht verschont. Täter bzw. Täterinnen und Menschen, die mitten unter uns Opfer von Gewalt werden, finden sich in jeder unserer Ortsgemeinden. Diese Tatsache muss uns als Gemeinden Gottes bewusst sein, denn sie stellt uns infrage: Wie gehen wir mit unserer Vergangenheit um? Wie predigen wir über Themen wie Vergebung, Gewalt und Wahrheit? Wie schaffen wir es, dass Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind, bei uns Geborgenheit und Schutz finden? Wie beugen wir vor, sodass wir im Fall des Falles die Augen nicht verschließen, sondern bewusst hinschauen, um die von Missbrauch und Gewalt Betroffenen unbedingt zu schützen? Es gibt zudem auch gemeindespezifische Themen, mit denen wir uns auseinandersetzen müssen: Denn die Auswirkungen von Missbrauch sind heftig und können ein Leben lang das Gottesbild eines Kindes oder Jugendlichen zerstören.

Gleichzeitig haben Gemeinden durch ihre gesellschaftliche Rolle Einblick in viele Lebenssituationen (u.a. haben etliche Gemeinden Kontakt mit Familien oder mit Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen, z.B. unter Asylsuchenden). Das heißt, dass Gemeinden nicht nur wissen müssen, wie sie im Rahmen ihres eigenen Programms (z.B. Kindergottesdienst, Jungschar, Jugendgruppe, Freizeiten) Kinder schützen, sondern was zu tun ist, wenn sie im Rahmen dieser Angebote Kindeswohlgefährdung wahrnehmen (z.B. Gewalt in der Familie).

Unser Ausgangspunkt für dieses Thema sind die Worte Jesu. Er hat gesagt: „Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran!“ (Mk 10,14). In Mt 18 ist das Kind sogar ein Vorbild für die Nachfolge Jesu: „Und er rief ein Kind zu sich und stellte es mitten unter sie und sprach: Wahrlich, ich sage euch: Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen.“ (Mt 18,2-3). Wir sind als die Gemeinde Gottes aufgefordert, Kinder und Jugendliche wertzuschätzen und von ihnen zu lernen. Kinder und Jugendliche gehören ins Zentrum des Gemeindelebens. Jesus hat jedoch auch harte Worte für alle, die Kinder missbrauchen und verletzen: „Wer aber eines dieser Kleinen, die an mich glauben, zum Bösen verführt, für den wäre es besser, dass ein Mühlstein um seinen Hals gehängt und er ersäuft würde im Meer, wo es am tiefsten ist.“ (Mt 18,6). Deshalb ist es uns wichtig, dass wir unsere Verantwortung hier ernst nehmen.

Aber wie geht das in der Praxis? Hier sind die Gemeinden ebenso wie die Bünde und die selbständigen Einrichtungen oft überfordert. Dieses Dokument dient daher als ein Werkzeug für sie. Wir haben uns bemüht, mit dieser Richtlinie vor allem die Realitäten und Gegebenheiten einer Ortsgemeinde zu berücksichtigen. Somit kann jede Gemeinde die Vorgaben in dieser Richtlinie mit einfachen Mitteln umsetzen und auch für selbständige Einrichtungen und Bünde sind sie einfach anwendbar.

Vielleicht hilft der Vergleich mit einem IKEA-Schrank: Wir haben die Vorarbeit für die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen geleistet. Jetzt braucht es nur noch ein bisschen eigenen Aufwand, um diese Vorgabe im jeweiligen Kontext zusammenzuschrauben. Und genau wie ein IKEA-Schrank macht eine Kinderschutzordnung nur dann Sinn, wenn sie in der

Gemeinde oder kirchlichen Einrichtung bekannt ist und die Ausrichtung der Richtlinie im täglichen Leben der Gemeinde oder Einrichtung ihren Niederschlag findet. In den Schubladen des Schranks finden sich Anleitungen für die Einstellung von Mitarbeitenden, und es finden sich aktuelle Definitionen von Gewalt. Auf den Regalen gibt es Vorgehensweisen für Krisensituationen. Und über den IKEA-Standard hinaus kommt diese Richtlinie mit einem Wartungspaket: Regelmäßige Schulungen und ggf. Aktualisierungen der Richtlinie anhand der neuesten Standards.

Pastor David Bunce, MA,
Leiter des Kinder- und Jugendwerks im Hilfsverein der Baptisten Österreichs

## 1 Einleitung

Es ist unser Wunsch, dass unsere Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen für unsere Kinder und Jugendlichen die sichersten Orte in unserer Gesellschaft sind: Orte, an denen sie frei sind, Glauben zu entdecken und ihre eigene individuelle Beziehung zu Gott entwickeln können; Orte, an denen sie respektiert und geschätzt werden; Orte, an denen ihre Würde als Menschen, die nach dem Bilde Gottes geschaffen sind, gewahrt wird; Orte, an denen ihnen auf Augenhöhe begegnet wird; Orte, an denen sie die Möglichkeit haben, an wichtigen Entscheidungen mitzuwirken; Orte, um ihre eigenen einzigartigen Begabungen zu entdecken und zu entwickeln; Orte, an denen sie in einer sicheren und ermutigenden Umgebung Fehler machen dürfen; Orte, an denen ihre Emotionen, Vorlieben und Ideen ernst genommen und nicht beiseite gewischt werden; Orte, vor allem, an denen sie Gottes Liebe und Seine Freude an ihnen erleben können.

Ziel dieser Kinderschutzordnung ist es vor allem, die Kinder und Jugendlichen in unseren Gemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Kinder- und Jugendprogrammen vor jeglicher Art von Gewalt oder Misshandlung zu schützen. Sie gibt allen, die sich in der Kinder- oder Jugendarbeit in diesem Kontext engagieren, eine klare Richtlinie an die Hand: Wie sieht der angemessene Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus? Welche Verhaltensweisen sind förderlich, und welche können keinesfalls toleriert werden.

Die nachstehenden Regeln und Verfahren sollen sicherstellen, dass unsere Kinder und Jugendlichen im Kontext von Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen vor Gewalt und Misshandlung geschützt sind. Das Ziel ist, dass alle Personen, die in der Gemeinde oder kirchlichen Einrichtung mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, die Konsequenzen kennen, sollte es zu einer Misshandlung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen kommen, und sie auch wissen, was zu tun ist, wenn sie Gewalt oder Misshandlungen beobachten. Denn wir sind überzeugt, dass klare Regeln und Grenzen nicht nur zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern auch zum Schutz der Gemeinde, der Kirche und der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen da sind.

## 2 Anwendungsbereich

1. Diese Standard-Ordnung zum Kinderschutz gilt für die „Freikirchen in Österreich“ und die ihr gemäß ihrer Verfassung zugehörigen Bünde, Gemeinden und selbständigen Einrichtungen.
2. Im Bereich der konfessionellen Privatschulen und des freikirchlichen Religionsunterrichts gilt diese Ordnung nur bedingt; Im Zweifelsfall haben einschlägige staatliche Vorschriften für den Schulbereich Vorrang vor dieser Ordnung.
3. Diese Ordnung ist auf jene Rechtsträger nicht anzuwenden, die nach der staatlichen Rechtsordnung eingerichtet sind, auch wenn sie nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend kirchliche Zwecke verfolgen.

## 3 Gegenstand dieser Standard-Ordnung

Gegenstand dieser Ordnung ist die detaillierte Regelung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Verpflichtungen, die für Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Leitungsorgane in Gemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Bünden der „Freikirchen in Österreich“ gelten. Diese Standard-Ordnung gilt für alle Gemeinden, selbständigen Einrichtungen und Bünde der „Freikirchen in Österreich“, die keine gemäß Kinderschutz-Rahmenordnung der „Freikirchen in Österreich“ gesondert genehmigte, vom jeweils zuständigen Organ ausdrücklich bestätigte Ordnung haben.

## 4 Rechtliches

Kinderrechte sind in Österreich sowohl im nationalen als auch internationalen Recht verankert:

- Kinderrechtskonvention (seit 1992) – Artikel 19 beinhaltet ein Gewaltverbot
- Das Bundesverfassungsgesetz sorgt für mehrere Rechtsansprüche, u.a. Artikel 5 „Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten“
- § 137 Abs. 2 ABGB verbietet Gewalt als Erziehungsmittel
- § 138 ABGB 201 listet mehrere Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls (Fachenglisch: „Best Interest of a Child“) auf. Konkret genannt ist die aktive Vermeidung der Gefahr für ein Kind – sie sollen weder selbst Gewalt oder Übergriffe erleiden noch Gewalt oder Übergriffe an wichtigen Bezugspersonen miterleben (hier ist häusliche Gewalt an Partnerinnen/Partnern auch mit gemeint).

## 5 Verantwortlichkeiten

Verantwortliche für die Umsetzung der Maßnahmen zum Kinderschutz sind jeweils die Gemeinden, selbständigen Einrichtungen und Bünde, die im Rahmen der „Freikirchen in Österreich“ im jeweils letztgültigen Registerblatt des Kultusamts der Republik Österreich als Körperschaft öffentlichen Rechts registriert sind, sowie die „Freikirchen in Österreich“ selbst.

## 6 Mitteilungspflicht

Unsere Gemeinden, Bünde und selbständigen Einrichtungen sind nach B-KJHG §37 (1) 2 (als „Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern“) verpflichtet, Verdachtsfälle der Kindeswohlgefährdung der örtlichen zuständigen Kinder- und Jugendhilfe mitzuteilen. Auch ehrenamtlich Mitarbeitende sind innerhalb ihrer eigenen Organisation meldepflichtig – hier sind aber die Dienstwege zu beachten (siehe Anhang 2). Wie eine Meldung aussieht, und unter welchen Umständen ein Verdacht gemeldet werden muss, wird später beschrieben. Außerdem hat jede Person das Recht, einen begründeten Verdacht der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe zu melden.

## 7 Definitionen von Missbrauch und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Unter Gewalt und Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche verstehen wir jedes Verhalten, das Verletzungen verursacht, sei es körperlich, psychisch, sexuell oder spirituell (geistlich). Dabei unterscheiden wir zwischen:

1. Vernachlässigung: Das Versäumnis eines Elternteils oder einer Betreuungsperson, für die Entwicklung des Kindes in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu sorgen: Gesundheit, Bildung, emotionale Entwicklung, Ernährung, Obdach und sichere Lebensbedingungen.
2. Körperliche Misshandlung: Bewusste und gezielte Handlungen gegen ein Kind oder einen Jugendlichen, die körperlichen Schaden zufügen oder das Potenzial dazu haben. Aus dem

Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch: „Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“ (§ 137 ABGB (2))

3. Psychische Misshandlung: Handlungen, die sich nachteilig auf die emotionale Gesundheit und Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen auswirken. Zu diesen Handlungen gehören u.a. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Spott, Abwertung, Drohungen und Einschüchterungen, Isolieren, Diskriminierung, Ignorieren, Verweigerung von emotionaler Zuwendung, Ablehnung und miterlebte Paargewalt.
4. Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt: Handlungen, bei denen ein Kind oder ein(e) Jugendliche(r) zur sexuellen Befriedigung missbraucht wird. Das Zwingen oder Verleiten eines Kindes/Jugendlichen zu sexuellen Handlungen, unabhängig davon, ob das Kind sich dessen bewusst ist. Dazu gehören auch Aktivitäten ohne Körperkontakt, wie die Beteiligung von Kindern an der Betrachtung oder Herstellung von pornografischem Material oder die Ermutigung von Kindern zu sexuell unangemessenem Verhalten.
5. Spirituelle Gewalt und Missbrauch: Jeder Versuch, in einem spirituellen/geistlichen/religiösen Kontext unangemessene Macht oder Kontrolle über eine andere Person auszuüben, einschließlich:
   a) Missbrauch der Bibel, Einsetzen einer Autoritätsposition oder von Gruppenzwang, um Gehorsam oder bestimmte geistliche Entscheidungen (u.a. Bekehrung) zu erzwingen.
   b) Konformitätsdruck.
   c) Bedrückende Lehre.
   d) Aufdringliche oder aufgezwungene Heilungs- und Befreiungsrituale.

## Maßnahmen zum Kinderschutz

### 8 Allgemeine Maßnahmen für die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen

1. Die Gemeinde oder selbständige Einrichtung verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche zu fördern und zu schützen. Sie kümmert sich um eine Atmosphäre der Geborgenheit und betet regelmäßig für sie.
2. Die Kinderschutzordnung wird in der Gemeinde bzw. kirchlichen Einrichtung ausgehängt und auf der eigenen Website gut sichtbar veröffentlicht. Auf Anfrage wird eine gedruckte Version zur Verfügung gestellt.
3. Um sicherzustellen, dass wir unseren Kindern und Jugendlichen konsequent und kontinuierlich ein möglichst sicheres Umfeld bieten, wird die Diskussion, Überprüfung und ggf. Überarbeitung unserer Kinderschutzordnung und die praktische Umsetzung mindestens einmal im Jahr auf der Tagesordnung unserer Teambesprechungen und Leitungssitzungen sein. Ergebnisse und Entscheidungen werden im entsprechenden Protokoll dokumentiert.
4. Es ist die Pflicht der Gemeindemitglieder und der Mitarbeitenden, dazu beizutragen, den Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Dazu gehört auch, auf Bedenken bezüglich des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen einzugehen. Sollten in einer Teambesprechung oder Leitungssitzung Bedenken betreffend einen möglichen Missbrauch geäußert werden, hat eine Aussprache über diese Bedenken oberste Priorität. Alle anderen Tagesordnungspunkte werden verschoben, um eine Diskussion der vorliegenden Bedenken und eine zu fällende Entscheidung über erforderliche weitere Schritte zu ermöglichen. Die Bedenken, die anschließende Diskussion und die Entscheidungen über eventuelle weitere Schritte werden vollständig dokumentiert und der Bericht darüber wird sicher und vertraulich aufbewahrt.

5. Jeder bekannt gegebene, entdeckte oder vermutete Missbrauch wird gemäß unseren Verfahren (siehe Punkt 14 und Anhang 2) gemeldet. Die Gemeinde bzw. kirchliche Einrichtung verpflichtet sich, bei jeder offiziellen Untersuchung zu mutmaßlichem Missbrauch im Zusammenhang mit der Gemeinde mit den zuständigen Behörden uneingeschränkt zu kooperieren.

## 9 Kinderschutzbeauftragte/r und Ombudsstelle

Jede Gemeinde und jede selbständige Einrichtung ernennt einen Kinderschutzbeauftragten bzw. eine Kinderschutzbeauftragte als erste Ansprechperson bei Fragen oder Sorgen zum Thema Kinderschutz sowie bei Verdachtsfällen. Er bzw. sie ist Gemeindemitglied, jedoch nicht in der Gemeindeleitung bzw. der Leitung der selbständigen Einrichtung und nicht selbst im Kinder- oder Jugendbereich tätig. Eine weitere Voraussetzung ist der Besuch der Basiskinder-Schutzschulung.
Wenn sich in einer kleinen Gemeinde keine Person finden lässt, auf die die oben genannten Voraussetzungen zutreffen, können auch zwei Personen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, ernannt werden, oder mehrere Gemeinden der „Freikirchen in Österreich“ in einer Region ernennen gemeinsam eine Person als Kinderschutzbeauftragte.
Diese sorgt dafür, dass das Profil des Kinderschutzes in der Gemeinde bzw. selbständigen Einrichtung gestärkt wird und beaufsichtigt die Umsetzung der Kinderschutzordnung.
Darüber hinaus kann die Ombudsstelle der „Freikirchen in Österreich“ als vertrauliche Beschwerde- und Kontaktstelle bei Missbrauchsfällen kostenlos und auf Wunsch auch anonym kontaktiert werden. Bei Verdacht oder Fällen von Missbrauch bietet die Ombudsstelle einen geschützten und vertraulichen Rahmen, um über belastende Erlebnisse, Wahrnehmungen oder vermuteten Missbrauch zu sprechen und bei der Klärung zu helfen. Die Mitarbeitenden der Ombudsstelle stehen als Ansprechpartner für ratsuchende Personen und Gemeinden zur Verfügung, zeigen Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen auf, gehen auf Wunsch den geschilderten Hinweisen nach und geben Auskunft über Beratungseinrichtungen sowie Melde- und Anzeigepflichten.
Die Kontaktdaten des Kinderschutzbeauftragten bzw. der Kinderschutzbeauftragten und der Ombudsstelle der „Freikirchen in Österreich“ müssen in der Gemeinde bzw. der selbständigen Einrichtung leicht zugänglich und gut sichtbar sein.

## 10 Einstellung und Begleitung von Mitarbeitenden

Die Gemeinde bzw. selbständige Einrichtung trägt die Verantwortung dafür, dass alle Mitarbeitenden angemessen geschult, unterstützt und beaufsichtigt werden, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.
Die folgenden Punkte beziehen sich auf alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben. Dazu gehören auch alle Personen in Leitungspositionen, die aufgrund ihrer Sichtbarkeit in der Gemeinde oder selbständigen Einrichtung Autoritätspersonen für Kinder und Jugendliche sind (z.B. Pastoren bzw. Pastorinnen, Pastoralassistenten bzw. Pastoralassistentinnen, Älteste und andere Personen mit Leitungsverantwortung).

1. Alle Mitarbeitenden müssen eine Selbstverpflichtung unterschreiben (siehe Anhang 1) und sich somit verpflichten, zu einem sicheren und geschützten Umfeld für Kinder und Jugendliche beizutragen.
2. Alle Mitarbeitenden müssen eine erweiterte Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen. Die Kosten dafür hat die Gemeinde zu tragen. Die Gemeinde hat auch die Bestätigung gem. § 10 Abs. 1b Strafregistergesetz 1968 auszufüllen. (Diese

Bestätigung ist unter https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/documents/Bestaetigung_SBKJF.pdf zu finden). Wenn Mitarbeitende innerhalb der letzten fünf Jahre außerhalb von Österreich gelebt haben, müssen sie Strafregisterbescheinigungen von allen Ländern vorlegen, in denen sie gelebt haben.

3. Alle Mitarbeitenden müssen bis spätestens sechs Monate nach ihrem Dienstbeginn eine Kinderschutz-Basisschulung besuchen. Folgende Organisationen bieten Schulungen an: Kinder- und Jugendwerk (KJW) der Baptisten; kids-team; ABÖJ; Evangelische Jugend; FCGÖ Next Training.
4. Die Basisschulung muss alle fünf Jahre wiederholt werden.
5. Darüber hinaus soll jede Gemeinde bzw. selbständige Einrichtung für sich schlüssig (z.B. durch langjährige Mitarbeit oder Referenzen von außen) nachweisen, dass die Person geeignet ist, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten.

## 11 Kurzzeit-Mitarbeitende

Kurzzeit-Mitarbeitende (wie z.B. aus Missionsteams aus anderen Ländern), der Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, müssen ebenfalls die oben genannten Punkte erfüllen. Lediglich die Basisschulung entfällt, wenn sie stattdessen die kürzere Schulung „Kinderschutz auf Freizeiten“ absolviert haben. Wenn Kurzzeit-Mitarbeitende über eine bekannte Partnerorganisation vermittelt werden und die Partnerorganisation vergleichbare Kinderschutzrichtlinien hat (v.a. Strafregisterbescheinigung, Basisschulung), dann werden die entsprechenden Nachweise für den Einsatz akzeptiert.

## 12 Minderjährige Mitarbeitende

Wir halten es für sehr wichtig und wertvoll, dass junge Menschen die Möglichkeit haben, mitzuarbeiten und ihre eigenen einzigartigen Gaben einschließlich ihrer Leitungsgaben zu entwickeln. Jedoch gelten minderjährige Mitarbeitende gesetzlich als Kinder und dürfen nicht wie volljährige Mitarbeitende behandelt werden. Insbesondere ist es hier wichtig, zu beachten, dass minderjährige Mitarbeitende niemals in alleiniger Verantwortung arbeiten oder in einem Raum mit einer Gruppe von Kindern oder Jugendlichen allein gelassen werden.

## 13 Verhaltensregeln für Mitarbeitende

### *13.1 Allgemeines Verhalten:*

1. Kinder und Jugendliche sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Niemand in der Mitarbeit darf jemals ein Kind oder einen Jugendlichen herabsetzen, verspotten oder ablehnen.
2. Die individuellen Vorlieben und Grenzen der Kinder und Jugendlichen sind immer zu respektieren. Niemand darf unter Druck gesetzt oder dazu gezwungen werden, etwas zu tun, was man nicht tun möchte, auch nicht im Rahmen eines Spieles.
3. Niemand darf jemals in einem Kind oder Jugendlichen Schuldgefühle oder Schamgefühle wecken, weil es z.B. an einer bestimmten Aktivität nicht teilgenommen oder eine bestimmte Entscheidung nicht getroffen hat.
4. Es wird nie mit Gruppenzwang gearbeitet.
5. Unterweisungen jeder Art, die auf Gefühle von Scham zielen, sind unzulässig und zu vermeiden, insbesondere wenn es um Sex und Sexualität geht.

### *13.2 Räumlichkeiten:*

6. Räume müssen jederzeit zugänglich oder gut überblickbar sein (z.B. durch Glastüren).
7. Es sollen immer mindestens zwei Mitarbeitende pro Gruppe in einem Raum sein. Das dient auch als Mitarbeiterschutz und ist ein Ausdruck der Fürsorgepflicht der Gemeinde/der

Einrichtung/des Werkes. Wo dies nicht möglich oder sehr unpraktisch ist, müssen andere Lösungen gefunden werden, die auch Mitarbeitende schützen: z.B.

- Unterstützung durch einen Elternteil oder andere Erwachsene,
- offene Zwischentüren, Glastüren.
- Falls es nicht möglich ist, dass zwei erwachsene Personen in einer Kindergruppe anwesend sind, soll von der Einrichtung dokumentiert werden, wie die Einrichtung sowohl Kinder als auch Mitarbeitende schützt und ihrer Fürsorgepflicht nachkommt: z.B. offene Zwischentüren, Glastüren, Unterstützung durch einen Elternteil oder andere Erwachsene

### *13.3 Körperlicher Kontakt:*

8. Kinder und Jugendliche haben das Recht, zu entscheiden, wie viel Körperkontakt sie mit anderen haben wollen (außer in Ausnahmefällen, z.B. wenn sie dringend Erste Hilfe benötigen oder wenn sie sich und/oder andere gefährden).
9. Jede Art von Körperkontakt sollte altersgerecht sein, und vom Kind erwünscht und initiiert werden.
10. Mitarbeitende müssen jeden Körperkontakt vermeiden, der für den Erwachsenen oder das Kind sexuell anregend ist oder so angesehen werden könnte.
11. Körperkontakt sollte immer offen sichtbar sein.

### *13.4 Verhalten beim Autofahren:*

12. Bevor Kinder oder Jugendliche mit Mitarbeitenden im Auto mitfahren können, ist das Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich. Das Einverständnis ist schriftlich einzuholen und aufzubewahren.
13. Die Mitarbeitenden hat dafür zu sorgen, dass das Kind im Auto altersgemäß gesichert ist.

### *13.5 Verhalten bei Übernachtungen:*

14. Bei Übernachtungen muss es getrennte Schlafräume für Buben und Mädchen geben.
15. Die Mitarbeitenden müssen geschlechtergetrennt schlafen (außer Ehepaare).
16. Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen ist sicherzustellen. Es ist daher darauf zu achten, dass sie die Möglichkeit haben, sich ungestört umziehen und waschen zu können.

### *13.6 Fotos und Videos:*

17. Fotos und Videos von Kindern/Jugendlichen dürfen nur mit Erlaubnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gemacht werden. Ab 14 Jahre ist auch die Erlaubnis der Jugendlichen einzuholen. Das Einverständnis muss schriftlich gegeben werden und ist aufzubewahren.
18. Die jeweils geltenden Datenschutzregeln sind zu beachten.

## 14 Verfahren bei Verdachtsfällen

Zum bestmöglichen Schutz der uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen gehört auch das richtige Verhalten und Vorgehen, wenn entweder durch Beobachtung oder Mitteilung ein Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch gegen ein Kind oder einen Jugendlichen entsteht. Jeder Verdacht ist schnell, gründlich und vertraulich zu behandeln (d.h. auch als Gebetsanliegen darf keine Information weitergegeben werden). Das Verhalten bei einem Verdachtsfall ist im Anhang 2 beschrieben.

## 15 Änderungen dieser Ordnung

Die Erarbeitung und Beschlussfassung zur vorliegenden Kinderschutz-Richtlinie als Standard-Ordnung der „Freikirchen in Österreich“ zum Kinder- und Jugendschutz ist nicht der Abschluss,

sondern der Beginn eines Prozesses. Kinder- und Jugendschutz ist eine lebende Materie, die der laufenden Weiterentwicklung bedarf. Die Verantwortung für Evaluierung und Revision der Ordnung liegt beim Rat der Freikirchen. Eine Überarbeitung soll zumindest alle fünf Jahre erfolgen.

## 16 Gültigkeit und Umsetzungsfrist

Die vorliegende Standard-Ordnung der „Freikirchen in Österreich“ wurde am 15.September 2023 vom Rat der Freikirchen in Österreich beschlossen und tritt mit dem 16.September 2023 in Kraft.
Für die Umsetzung der in dieser Ordnung beschriebenen Richtlinie steht allen betroffenen Bereichen in den „Freikirchen in Österreich“ eine Frist bis zum 30. Juni 2024 zur Verfügung.
Diese Ordnung gilt in ihrer Fassung in deutscher Sprache. Übersetzungen in andere Sprachen haben nur informativen Charakter.

Wien, 15. September 2023

Pastor Franz Gollatz
Vorsitzender

Pastor Edwin Jung
Stellvertretender Vorsitzender

**Literatur**

und Links zu Rechtstexten und Hilfsorganisationen


- Wunderli, Armin, Freikirchliche Religionspädagogik. Ein Entwurf, Nürnberg: VTR, 2018.
- Schäl, Stephanus, Gewalt in der Erziehung. Ist die körperliche Bestrafung von Kindern in der Bibel geboten? 2013, https://ethikinstitut.de/paar-familien-sexualethik/gewalt-in-der-erziehung-koerperliche-bestrafung-in-der-bibel/
- UN-Kinderrechtskonvention: https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinder-rechte/un-kinderrechtskonvention, Art. 19, Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
- Gewaltverbot im ABGB: https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P137/NOR40146724
- Gewaltverbot in der Erziehung: https://www.gewaltinfo.at/betroffene/kinder/gewalt_erziehung.php
- Informationen zur Strafregisterbescheinigung: https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister/Seite.300020.html
- Antragsformular für die „Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendfürsorge“: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/documents/Bestaetigung-KJF_und_PB_DE4.pdf
- Meldepflicht: https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/
- Datenschutz: https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/, Art. 8.
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 § 37 (1), https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375

**Anhang 1: Selbstverpflichtung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich Kinder, Jungschar, Teenager, Jugendliche**

1. Ich sehe jeden Menschen als Geschöpf Gottes, das ich mit Würde behandeln will, dem ich Respekt entgegenbringen will, dessen Begabungen ich fördern und dessen Charakter ich stärken will.
2. Weil jeder Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen ist, schütze ich die mir anvertrauten jungen Menschen vor körperlichem und seelischem Schaden.
3. Mein Interesse und mein Bemühen gelten dem Fördern und Reifen der mir anvertrauten Menschen in ihrer Beziehung zum lebendigen Christus. Ich binde sie nicht an mich.
4. Ich verpflichte mich, ihre Offenheit und ihre Beziehung zu mir nicht auszunutzen oder zu missbrauchen.
5. Insbesondere nehme ich ihr Schamgefühl, ihre individuellen Grenzempfindungen und ihre Intimsphäre wahr und respektiere sie.
6. Ich zwinge niemanden, bestimmte geistliche Entscheidungen zu treffen (u.a. Bekehrung), und ich arbeite weder mit Schamgefühl noch mit Gruppenzwang. Sollte ich den Eindruck haben, dass mit Scham oder Gruppenzwang gearbeitet wird, werde ich das sofort ansprechen.
7. Wenn ich von psychischer oder körperlicher Gewalt, Vernachlässigung und sexueller Gefahr erfahre, wende ich mich an die Vertrauensperson(en) der Einrichtung bzw. der Gemeinde, um für mich und die betroffene Person Hilfe zu finden. Ich nehme zu Kenntnis, dass ich hier eine rechtliche Meldepflicht habe.
8. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, damit in unserer gemeindlichen und diakonischen Arbeit sexuelle Gewalt und jede andere Form von Gewalt verhindert wird. Ich bin gegen diskriminierendes, sexistisches, rassistisches Verhalten.

Gemeinde / selbständige Einrichtung:

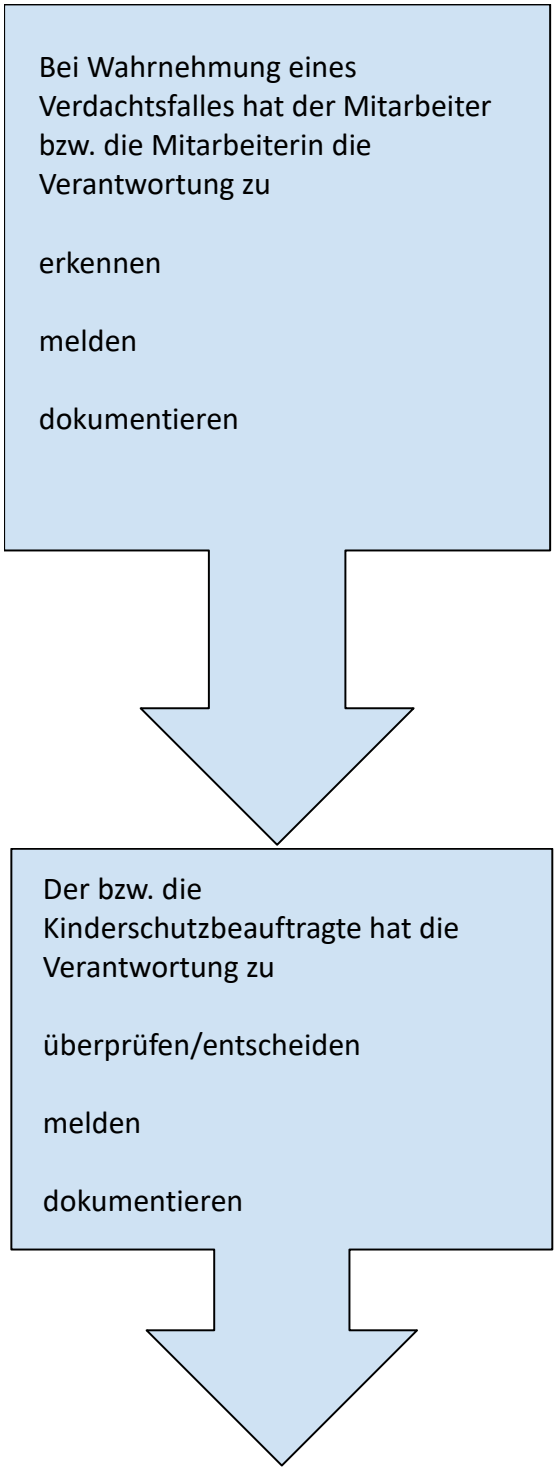
Name:

Ort, Datum:

*Ausgearbeitet aus der Vorlage „Kodex für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, © Gemeindejugendwerk des BEFG, https://www.gjw.de/schwerpunkte-themen/kinderschutz/kodex-fuer-mitarbeitende/*

**Anhang 2: Bei Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch**

Bei einem Verdacht auf Missbrauch oder Gewalt gegen ein Kinder oder Jugendliche ist wie folgt vorzugehen:




Jeder Verdachtsfall ist so schnell wie möglich (innerhalb von 24 Stunden) bei einem bzw. einer Kinderschutzbeauftragten zu melden.
(Bei Verdacht, dass jemand in unmittelbarer Gefahr ist, sind sofort entsprechende Schritte zu setzen, um die Betroffenen zu schützen. Erst danach ist der bzw. die Kinderschutzbeauftragte zu informieren.)
Der Fall ist unmittelbar zu dokumentieren und sollte:

- handschriftlich mit Datum und Unterschrift geschrieben werden,
- Name und Geburtsdatum des Kindes oder Jugendlichen enthalten,
- eine Beschreibung der Beobachtungen, eventuell eine Beschreibung der Verletzungen enthalten,
- die genauen Worte des Kindes oder Jugendlichen und die Antworten des bzw. der Mitarbeitenden enthalten.

Der bzw. die Kinderschutzbeauftragte hat zu entscheiden, ob es sich tatsächlich um einen begründeten Verdachtsfall handelt.
Ein begründeter Verdacht ist unbedingt bei der verantwortlichen Behörde zu melden.
Sollte der Verdacht auf einen bzw. eine Mitarbeitende fallen, wird diese Person von ihrem Dienst suspendiert, bis der Fall aufgeklärt ist.
Alle Fälle müssen vom Kinderschutzbeauftragten ausführlich und schriftlich dokumentiert werden. Bei nicht ausreichend begründeten Fällen ist auch die Begründung für die Entscheidung, den Verdacht nicht zu melden, zu dokumentieren. Die Dokumentation darüber ist sicher und vertraulich aufzubewahren.

Der bzw. die Kinderschutzbeauftragte und das Pastoralteam in der Gemeinde haben die Verantwortung für

Unterstützung und Begleitung

Allen Betroffenen soll Unterstützung und wenn nötig auch professionelle psychologische Begleitung angeboten werden. Betroffen könnte die Gemeinde als Ganzes sein, es sind jedenfalls aber insbesondere die Opfer, die mutmaßlichen Täter, Kinder als Angehörige, andere Familienmitglieder, Mitarbeitende aus dem jeweiligen Team usw.

Als vertrauliche Beschwerde- und Kontaktstelle steht die

OMBUDSSTELLE
der „Freikirchen in Österreich“

zur Verfügung

Jeder Missbrauchsfall verursacht eine schwere Krise, die sowohl direkt Betroffene als auch das gesamte Gemeindeumfeld überfordert. Als unabhängige, externe Beratungsstelle bietet die Ombudsstelle Unterstützung, Rat und Hilfe und kann auf Wunsch auch anonym kontaktiert werden.

https://ombudsstelle.freikirchen.at/fkoe/